

Gebührenordnung des Canis Club Malsch e. V.

Vorbemerkung: Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Allgemeines

1. Diese Gebührenordnung regelt die Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühr sowie der Mitgliedsbeiträge des Canis Club Malsch e. V.
2. Grundlage dieser Gebührenordnung ist § 3 Absatz 3.1 der Satzung des Canis Club Malsch e. V.
3. Die Gebührenordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Änderungen können durch Beschluss der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

§ 2 Aufnahmegebühr

1. Bei Aufnahme in den Verein ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten.
2. Die Aufnahmegebühr beträgt:
 - 50,00 € pro Mitglied
3. Die Aufnahmegebühr wird gemäß § 4 dieser Gebührenordnung fällig und eingezogen.

§ 3 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag für alle Mitglieder.
2. Die Höhe der Beiträge beträgt:
 - Ordentliches Mitglied (ab 18 Jahren): 67 € pro Jahr
 - Förderndes Mitglied: 47 € pro Jahr
 - Weiteres Familienmitglied (im selben Haushalt lebend): 27 € pro Jahr
 - Jugendlicher (unter 18 Jahren): 40 € pro Jahr
3. Ehrenmitglieder sind gemäß Satzung von der Beitragspflicht befreit.

§ 4 Fälligkeit und Zahlungsweise

1. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils für ein Geschäftsjahr zu entrichten.
2. Die Zahlung erfolgt ausschließlich im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens.
3. Der Einzug des Mitgliedsbeitrags erfolgt jährlich am 15.03.
4. Bei Eintritt bis zum 30.06. eines Jahres ist der volle Jahresbeitrag, bei Eintritt ab dem 01.07. eines Jahres der hälftige Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.

5. Erfolgt der Eintritt nach dem jährlichen Beitragseinzug am 15.03., werden die Aufnahmegebühr sowie der Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr unmittelbar nach Aufnahme fällig und eingezogen. Erfolgt der Eintritt vor dem 15.03., werden Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag zum regulären Einzugstermin am 15.03. abgebucht.

§ 5 Rücklastschriften und Verzug

1. Kosten, die dem Verein durch eine vom Mitglied zu vertretende Rücklastschrift entstehen, sind vom Mitglied zu tragen.
2. Gerät ein Mitglied mit der Zahlung in Verzug, gelten die Regelungen der Satzung, insbesondere § 3 Abs. 3.2 in Verbindung mit § 4 Abs. 2.

§ 6 Sonderregelungen

1. Die Vorstandschaft kann in begründeten Einzelfällen Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen.
2. Ein Rechtsanspruch auf Beitragsermäßigung besteht nicht.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Für bestehende Mitglieder gelten bis zu diesem Zeitpunkt die bisherigen Beitragsregelungen fort.

Für Neumitglieder, die vor dem Inkrafttreten aufgenommen werden, gelten bis zum Inkrafttreten ebenfalls die bisherigen Beitragsregelungen. Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens gilt für alle Mitglieder diese Gebührenordnung.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am: 26.03.2026